

§ 105 ALG

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts -> Vierter Unterabschnitt – Rentenhöhe

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 105 ALG – Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den nach § 102 Abs. 4 ermittelten allgemeinen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.